

Sm

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



EINGEGANGEN

30. April 2012

Erl.....

Az.: 5 A 227/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: ivorisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte kanzelei humboldt28,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen, - VR 39/10 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5414054-231 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. April 2012 durch die Richterin Schweer für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.06.2010 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des

Klägers ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Côte d'Ivoire vorliegt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens zu 5/6, die Beklagte zu 1/6.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, ivorischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben dem Volk der Dioula zugehörig, reiste am 14.02.2010 über den Flughafen [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 22.02.2010 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung seines Antrages gab er in der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 30.03.2010 im Wesentlichen an, dass er seit deren Gründung Mitglied der RDR (Rassemblement des Républicains) - Partei sei. Seit dem Jahr 2000 sei er Delegierter der Sicherheit in [REDACTED], einem Stadtteil von Abidjan. Dazu legte er in der Anhörung ein Übersichtsprotokoll der RDR sowie Parteiausweise für die Jahre 2004-2005 und 2009-2011 vor.

Im Oktober 2002 sei es in [REDACTED] zu einer Verhaftungswelle gekommen. Er selbst sei am 12.10.2002, einem Samstag, von der ivorischen Polizei festgenommen worden. Man habe ihn zehn Tage festgehalten. Als der Kommandant von [REDACTED] das Camp, in dem man ihn gefangen gehalten habe, besucht habe, habe er sich als Verwandter des Kommandanten ausgegeben und so mit diesem sprechen können. Keine 24 Stunden später sei er freigelassen worden. Die Arbeit als Sicherheitsdelegierter in der RDR habe er danach fortgesetzt. In der Nacht vom 29. auf den 30.06.2005 habe er sich zu Besuch bei seinem Vater in [REDACTED] befunden. Dort habe es in dieser Nacht ein Massaker gegeben. Milizen von Gbagbo seien in das Haus seines Vaters eingedrungen. Sie hätten dort Rebellen vermutet. Er habe rechtzeitig fliehen können, weil sein Vater ihn vorgewarnt habe. Er sei in das Viertel [REDACTED] geflohen.

Später habe er seine Flucht in Richtung [REDACTED] fortgesetzt. Dort habe er dann als Sicherheitskraft/Türsteher in einem Wettbüro gearbeitet. Für die Rebellen habe er nicht gearbeitet, obwohl im dies angeboten worden sei. Um sicher sein zu können, habe er die Rebellenuniform jedoch getragen. Für seine Arbeit im Wettbüro habe er trainiert. Dazu legte er Fotos für die Jahre 2005/2006 vor, die ihn in Tarnuniform unter anderem beim Überwinden einer Eskaladierwand zeigen.

[REDACTED] habe er dann im Jahre 2008 verlassen und sei nach [REDACTED], 35 km von Abidjan entfernt, gegangen. Von dort aus habe er geprüft, ob eine endgültige Rückkehr nach Abi-

djan möglich sei. Im Januar 2009 sei er dann endgültig nach Abidjan zurückgekehrt und habe seine ursprüngliche politische Arbeit wieder aufgenommen.

Am 19.03., 06.09. und 19.09.2009 habe er in seiner Funktion als Sicherheitsdelegierter Versammlungen der RDR betreut. Während der Versammlung am 19.09.2009 habe der Parteisekretär ihn vorgestellt und sein Schicksal öffentlich gemacht. Am folgenden Tag sei er vom DSD verhaftet und zwei Stunden lang verhört worden. Man habe ihn auch körperlich misshandelt. Dann sei er einfach laufen gelassen worden. Man habe ihm gedroht, dass man ihn im Auge behalten werde. Das habe ihm am meisten Furcht gemacht.

In der Nacht vom 30. zum 31.12.2009 sei es wieder zu Ausschreitungen in [REDACTED] gekommen. Die Einrichtung seines Hauses sei dabei zerstört und alles durcheinander gebracht worden. Am nächsten Morgen seien viele Journalisten ins Viertel gekommen, um sich über die Situation zu informieren. Er habe ein Interview gegeben und die Fragen der Journalisten ausführlich beantwortet.

Dazu legte der Kläger eine Ausgabe der Zeitschrift "Le Flambeau" vor. In dem in der Zeitschrift enthaltenen Interview äußert er sich negativ über die aktuelle Situation. In dem zugehörigen Artikel wird ausgeführt, dass der Kläger mit dem Tode bedroht werde und dazu gezwungen sei, sich ständig versteckt zu halten. Er befinde sich wegen seiner Tätigkeit für die RDR im Visier der Macht in Abidjan. Dieses Schicksal teile er mit vielen Aktivisten.

Am Tag nach dem Erscheinen des Artikels habe er per SMS viele Morddrohungen erhalten. Am 07.01.2010 habe er erneut eine Versammlung der RDR betreut.

Am folgenden Morgen sei die Polizei in sein Haus eingedrungen. Zu dieser Zeit habe er sich versteckt gehalten. Nach der Versammlung sei er nicht mehr nach Hause zurückgekehrt.

Am 28.01.2010 sei er dann unter Benutzung seines eigenen Reisepasses, seiner eigenen Identitätsbescheinigung und eines gefälschten Reisepasses über den Flughafen Abidjan aus der Côte d'Ivoire ausgereist.

Den Unterlagen der Bundespolizei zufolge hat sich der Kläger bei der Einreise mit einem auf den Namen [REDACTED] ausgestellten Reisepass ausgewiesen. In seinem Gepäck wurden sein auf die von ihm im Asylverfahren genannten Personalien ausgestellter Reisepass und eine ebenso lautende Identitätsbescheinigung gefunden. Der Reisepass mit den Personalien des Klägers wurde als verfälscht bewertet. Die Echtheit der ivoirischen Identitätsbescheinigung wurde nicht abschließend bewertet.

Hinsichtlich seines Reiseweges erklärte der Kläger, dass er über Russland gereist sei. Während er sich dort aufgehalten habe, seien ihm die Dokumente, die er bei der Anhörung vorgelegt habe, und auch eine Bescheinigung der RDR vom 03.02.2010 nachgeschickt worden. Sein Bruder sei ungefähr eine Woche nach seiner Ausreise zur Partei gegangen und habe die Verantwortlichen über seine Flucht informiert.

In der Bescheinigung der RDR vom 03.02.2010 wird im Wesentlichen bestätigt, dass der Kläger aktives Parteimitglied sei. Er habe bis vor kurzem den Posten als Beauftragter für Sicherheit innegehabt und sei Mitglied des Sicherheitsstabes der Jugend der RDR. Seit der Festnahme von RDR-Aktivisten in [REDACTED] als Folge der Beschuldigung

gen von betrügerischen Handlungen bezüglich der Wählerliste habe er untertauchen müssen, um sein Leben zu retten.

Mit Bescheid vom 28.06.2010 lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unbegründet ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 3). Unter Ziffer 4 wurde der Kläger zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung in die Côte d'Ivoire angedroht.

Zur Begründung seiner hiergegen gerichteten Klage trägt der Kläger vor, dass die von ihm vorgelegten Unterlagen bewiesen, dass er für die RDR gearbeitet habe. Die politische Situation in der Côte d'Ivoire verunsichere ihn. Er habe durch E-Mails seines Bruders und eines Parteifreundes vom 24.12. und 31.12.2010, die er dem Gericht auch vorlegte, erfahren, dass dort nach Mitgliedern der RDR gefahndet werde. Auch nach ihm selbst werde weiterhin gesucht. Die im Bescheid vorgenommene Einschätzung der politischen Lage in der Côte d'Ivoire sei offensichtlich falsch.

Der zwischenzeitlich am 14.02.2011 beantragte Rechtsschutz in Form einer einstweiligen Anordnung blieb ohne Erfolg (Beschluss der Kammer vom 14.04.2011 - 5 B 10/11). Mit Beschluss vom 17.11.2011 hat die Kammer dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.06.2010 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG. Auch Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 - 5, 7 Satz 2 AufenthG sind nicht gegeben. Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Der Bescheid des Bundesamtes vom 28.06.2010 war insoweit aufzuheben, da er den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter hat, wer politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asyl-

hebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.04.2004 - 2 BvR 1318/03 -, juris). Darunter fällt, wer aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung seinen Heimatstaat verlassen hat oder in diesen nicht zurückkehren kann oder will. Eine asylerbliche Verfolgung ist dabei anzunehmen, wenn der Flüchtling in seiner Heimat verfolgt worden ist oder wenn er gute Gründe gehabt hat, dort eine solche Verfolgung zu befürchten (Vorfluchtgründe). Diese Befürchtung ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn dem Flüchtling bei verständiger Würdigung des Falles der Verbleib in seiner Heimat nicht mehr zuzumuten ist (BVerwG, Urteil vom 01.06.1965, - BVerwG Nr. I C 118.62 -, mit weiteren Nachweisen). Eine begründete Verfolgungsfurcht liegt weiter dann vor, wenn bei dem Flüchtling nach Verlassen der Heimat aus den oben genannten Gesichtspunkten Gründe entstanden sind, die ihn berechtigterweise eine Verfolgung in der Heimat im Falle der Rückkehr befürchten lassen (Nachfluchtgründe). Verfolgung in diesem Sinne ist nur staatliche Verfolgung (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 358; BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987, BVerfGE 76, 143, 169; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 335). Maßnahmen Dritter zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hierzu, soweit sie dem jeweiligen Staat zuzurechnen sind. Hierfür kommt es darauf an, ob der Staat dem Betroffenen mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Es begründet die Zurechnung, wenn der Staat zur Schutzgewährung entweder nicht bereit ist oder wenn er sich nicht in der Lage sieht, die ihm an sich verfügbaren Mittel im konkreten Fall gegenüber Verfolgungsmaßnahmen bestimmter Dritter (hinreichend) einzusetzen (BVerfG, Beschluss vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 358; BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 335 f.; Renner, AuslR, Art. 16a GG, Rn. 35 f.).

Nach dem persönlichen Eindruck, den das Gericht durch die ausführliche Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung gewonnen hat, ist dieser bis zu seiner Ausreise aus der Côte d'Ivoire politisch verfolgt worden. Diese Verfolgungsmaßnahmen sind durch den ivoirischen Staat erfolgt bzw. sind diesem zurechenbar. Der Bericht des Klägers über die Festnahmen, die erlittenen Misshandlungen und das Verhör, die Zerstörung seines Hauses, die Ermordung seines Vaters und seine Aktivitäten als Sicherheitsbeauftragter der RDR im Bezirk ████████ überzeugen die Kammer trotz gewisser Unstimmigkeiten - so erklärte der Kläger in der mündlichen Verhandlung, nach der Versammlung am 07.01.2010 nach Hause zurückgekehrt und dort gewarnt worden zu sein, während er in der Anhörung durch das Bundesamt berichtete, direkt untergetaucht zu sein - vom Wahrheitsgehalt des geltend gemachten Verfolgungsschicksals. Der Kläger wirkte ernsthaft persönlich betroffen und schilderte anschaulich und nachvollziehbar, was ihm in seinem Heimatstaat widerfahren ist. Die Kammer glaubt dem Kläger, dass er verhaftet und gefoltert wurde, dass sein Vater ermordet und sein Haus zerstört wurde sowie dass er konkrete Morddrohungen erhalten hat. In seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung war zu erkennen, dass er immer noch psychisch durch die damals stattgefundenen Ereignisse stark belastet ist. Auch wenn sein Prozessbevollmächtigter bestimmte, besonders belastende Passagen für ihn schildern musste, glaubt die Kammer dem Kläger auch angesichts der Narben, die zu den geschilderten Folterungen passen, dass er diese Behandlung erlit-

ten hat und augenscheinlich nicht in der Lage ist, die Erlebnisse unter dem Druck der mündlichen Verhandlung selbst zu schildern.

Der Kläger hat jedoch im Falle seiner Rückkehr keine politische Verfolgung durch den ivoirischen Staat zu befürchten, da - wie er auch selbst festgestellt hat - der RDR-Vorsitzende Alassane Ouattara seit dem 21.05.2011 Präsident der Côte d'Ivoire ist. Die RDR hat auch die Parlamentswahlen am 11.12.2011 mit einer Mehrheit von 86 % gewonnen. Der ehemalige Präsident Gbagbo wurde festgenommen. Die Befürchtung, durch frühere Angehörige der Milizen Gbagbos angegriffen zu werden (vgl. Amnesty International: "Klima der Angst: Anhaltende Unsicherheit in der Côte d'Ivoire" unter Bezugnahme auf den Bericht "We want to go home, but we can't", 28.07.2011), ist angesichts der doch recht umfangreichen politischen Aktivitäten des vorverfolgt ausgereisten Klägers in diesem Einzelfall durchaus berechtigt. Viele Mitglieder der Milizen Gbagbos sind weiterhin aktiv und greifen die Bevölkerung an (vgl. Amnesty International, aaO). In der Côte d'Ivoire sind in Folge der Unruhen viele Waffen im Umlauf (vgl. Auswärtiges Amt, "Kleinwaffenkontrolle in Côte d'Ivoire" vom 02.12.2011, abrufbar unter www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Projekte/111202-Kleinwaffenkontrolle_CIV_node.html). Der Kläger als Sicherheitsbeauftragter der Sektion 47 der RDR ist im Gegensatz zu einfachen Parteimitgliedern in herausgehobener Position tätig gewesen. Nicht zuletzt das von ihm gegebene Interview, das in der Zeitung "Le Flambeau" erschienen ist, sowie sein Auftritt bei einer Parteiversammlung lassen vermuten, dass er im Falle einer Rückkehr in die Côte d'Ivoire wiederum in das Blickfeld der Anhänger Gbagbos geraten und Opfer politischer Verfolgung werden wird. Diese Verfolgungsmaßnahmen wären jedoch dem ivoirischen Staat nicht zurechenbar, da keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Staat nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die ihm verfügbaren Mittel zum Schutz des Klägers einzusetzen.

Der Kläger hat ebenfalls keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (Satz 4 lit. a), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Satz 4 lit. b) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Satz 4 lit. c), es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Für die Beurteilung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 und Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) (sog. Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Wie oben bereits ausgeführt, hat der Kläger politische Verfolgung durch den ivorischen Staat nicht (mehr) zu befürchten. Die befürchteten Übergriffe durch frühere Anhänger Gbagbos rechtfertigen auf Grund der Schutzfähigkeit und -willigkeit des ivorischen Staates sowie der Präsenz internationaler Einsatzkräfte - das Mandat der Truppen der Vereinten Nationen in der Côte d'Ivoire (ONUCI) wurde am 27.07.2011 um ein weiteres Jahr verlängert und französische Soldaten werden langfristig im Land stationiert, um die Sicherheitslage zu stabilisieren (vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.: Länderbericht "Côte d'Ivoire - Der lange Weg aus der Krise", 16.08.2011, abrufbar unter http://www.kas.de/wf/doc/kas_23636-1522-1-30.pdf?110817120216) - ebenfalls nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Beim Kläger liegt auch kein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2 AufenthG vor. Danach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden.

Eine staatliche Zurechenbarkeit der Verfolgungshandlungen ist im Rahmen des § 60 Abs. 2 AufenthG nicht erforderlich (Hailbronner, § 60 AufenthG, Rn. 125).

Die Kammer glaubt dem Kläger, dass er verhaftet und gefoltert wurde, dass sein Vater ermordet und sein Haus zerstört wurde sowie dass er konkrete Morddrohungen erhalten hat. In seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung war zu erkennen, dass er immer noch psychisch durch die damals stattgefundenen Ereignisse stark belastet ist.

Bei dem Kläger, der vorverfolgt aus der Côte d'Ivoire ausgereist ist, streitet die Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51; BVerwGE 136, 377). Viele Mitglieder der Milizen Gbagbos sind weiterhin aktiv und greifen die Bevölkerung an (vgl. Amnesty International, aaO). In der Côte d'Ivoire sind in Folge der Unruhen viele Waffen im Umlauf (vgl. Auswärtiges Amt, "Kleinwaffenkontrolle in Côte d'Ivoire" vom 02.12.2011, aaO). Der Kläger als Sicherheitsbeauftragter der Sektion 47 der RDR ist im Gegensatz zu einfachen Parteimitgliedern in herausgehobener Position tätig gewesen. Nicht zuletzt das von ihm gegebene Interview, das in der Zeitung "Le Flambeau" erschienen ist, sowie sein Auftritt bei einer Parteiversammlung lassen vermuten, dass er im Falle einer Rückkehr in die Côte d'Ivoire wiederum in das Blickfeld der Anhänger Gbagbos geraten wird. Diese Vermutung ist jedoch insoweit durch "stichhaltige Gründe" widerlegt, als lediglich die erlittene Folter die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG rechtfertigen würde. Die übrigen Erlebnisse des Klägers stellen keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG dar (zu den diesbezüglichen hohen Maßstäben vgl. Hailbronner, AuslR, § 60 AufenthG, Rn. 112 ff.). Bei der Folter handelt es sich jedoch um ein einmaliges Ereignis anlässlich der Inhaftierung des Klägers im Jahre 2002, das sich trotz seiner in der Folge fortgesetzten politischen Aktivitäten nicht wiederholt hat. Der Kläger war zwar zur Überzeugung der Kammer auch in der Folge verschiedenen Repressionen ausgesetzt; diese erreichten jedoch nicht die erforderliche Intensität.

Aus diesem Grunde hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK.

Auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht trotz der Unruhen in der Côte d'Ivoire nach den der Kammer zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln und den allgemein zugänglichen Informationen nicht. Nach dieser Vorschrift, mit der die sich aus Art. 18 in Verbindung mit Art. 15 lit. c) der Qualifikationsrichtlinie ergebenden Verpflichtungen auf Gewährung eines „subsidiären Schutzstatus“ bzw. „subsidiären Schutzes“ in nationales Recht umgesetzt werden, ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall.

Der Begriff des internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts in § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist unter Berücksichtigung des humanitären Völkerrechts auszulegen. Danach müssen die Kampfhandlungen von einer Qualität sein, wie sie u. a. für Bürgerkriegssituationen kennzeichnend sind, und über innere Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und ähnliche Handlungen hinausgehen. Bei innerstaatlichen Krisen, die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegen, scheidet die Annahme eines bewaffneten Konflikts im Sinne von Art. 15 lit. c) Qualifikationsrichtlinie nicht von vornherein aus. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein bestimmtes Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen, wofür Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerillakämpfe typische Beispiele sind. Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken.

Die Frage, ob die derzeitige Situation in der Côte d'Ivoire die landesweit oder auch nur regional gültige Annahme eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts rechtfertigt, kann dahinstehen. Denn selbst bei der Annahme eines solchen Konflikts besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nur dann, wenn der Ausländer einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben "im Rahmen" dieses Konflikts ausgesetzt ist. Eine solche Gefahr lässt sich im vorliegenden Fall bislang nicht feststellen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.07.2009 - 10 C 9.08 - (BVerwGE 134, 188) kann sich die nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderliche Individualisierung der sich aus einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ergebenden allgemeinen Gefahr nicht nur aus gefahrerhöhenden Umständen in der Person des Ausländers ergeben. Sie kann vielmehr unabhängig davon ausnahmsweise auch bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Gefahrerhöhende Umstände im Sinne einer politischen Orientierung oder Aktivität in seiner Person werden vom Kläger nicht geltend gemacht. Insbesondere seine Tätigkeit für die Rebellen stellt nach dem Wahlsieg und Amtsantritt des Präsidenten Ouattara keinen gefahrerhöhenden Umstand mehr dar. Die erforderliche Individualisierung könnte sich daher nur durch einen besonders hohen Grad der dem Kläger in seiner Heimatregion drohenden Gefahren ergeben, vor denen er auch in den übrigen Teilen der Côte d'Ivoire keinen Schutz finden kann. Ein so hoher Gefahrengrad, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit

in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre, lässt sich jedoch für die Côte d'Ivoire nach Auffassung der Kammer nicht feststellen. Durch die jüngsten Entwicklungen - die Festnahme des ehemaligen Präsidenten Gbagbo sowie den Amtsantritt des nunmehrigen Präsidenten Ouattara - hat sich die innenpolitische Lage allmählich beruhigt. Die meisten der Flüchtlinge konnten in die Côte d'Ivoire zurückkehren. Die Menschenrechtslage hat sich insgesamt verbessert (vgl. AFP, 02.05.2011; Auswärtiges Amt: Länderinformation Côte d'Ivoire - Innenpolitik, Stand Oktober 2011). Präsident Ouattara hat eine nationale Versöhnungskommission einberufen, die die Verbrechen, die während des Machtkampfes um das Präsidentenamt begangen wurden, aufklären soll; er plant zudem, seinen Amtsvorgänger Gbagbo wegen begangener Kriegsverbrechen vor Gericht zu stellen (vgl. Lukas Niemeyer: "Ivorische Flüchtlinge fürchten weiteren Gewalt", www.afrika-travel.de, 28.07.2011). Er hat zudem den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) angerufen. Eine erste IStGH-Delegation ist bereits vom 27.06. bis zum 04.07.2011 im Land gewesen, um über die Grundlage einer Verfahrensaufnahme zu entscheiden (vgl. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.: Länderbericht "Côte d'Ivoire - Der lange Weg aus der Krise", 16.08.2011, aaO). Das Mandat der Truppen der Vereinten Nationen in der Côte d'Ivoire (ONUCI) wurde am 27.07.2011 um ein weiteres Jahr verlängert. Auch französische Soldaten werden langfristig im Land stationiert, um die Sicherheitslage zu stabilisieren (vgl. ebenda). Die Parlamentswahlen am 11.12.2011 hat die RDR mit einem Stimmenanteil von 86 % gewonnen. Es gibt weiterhin unsichere Regionen, in denen frühere Rebellen aus dem Lager Ouattaras, Angehörige der Forces républicaines de Côte d'Ivoire (FRCI) sowie der Dozo, einem traditionellen Jägervolk, und auch Anhänger des Gbagbo die Bevölkerung angreifen (vgl. Amnesty International, aaO); dies sind jedoch einzelne Übergriffe, die nicht den Gefahrengrad erreichen, der für die Annahme einer allgemeinen Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG erforderlich ist.

Der Kläger hat jedoch Anspruch auf die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es muss sich um eine individuelle Gefahr für die genannten Rechtsgüter handeln. Als Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Rechtsprechung anerkannt sind neben schweren Krankheiten, die im Zielstaat nicht behandelt werden können oder zu deren Behandlung der Ausländer aus tatsächlichen Gründen keinen Zugang hat auch andere konkret nachweisbare Gefahren als Folge besonderer Fallkonstellationen wie etwa drohende Blutrache oder das Fehlen jeglicher Lebensgrundlage bei einer Rückkehr in den Abschiebezielstaat, so dass der baldige sichere Hungertod drohen würde (vgl. Hailbronner, aaO, Rn. 165 ff.). Ob ein solches zwingendes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, die sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtungsweise entziehen. Dabei muss der Eintritt der konkreten Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (zur Anwendung dieses Maßstabes bei der Prüfung von subsidiären Abschiebungsverböten vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.2010 - 10 C 11.09 -, juris). Die Gefährdung muss dabei weder vom Staat ausgehen noch ihm zurechenbar sein (vgl. Hailbronner, aaO, Rn. 179).

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG ausgeführt, läuft der Kläger angesichts seiner konkreten Vorgeschichte, seiner politischen Aktivitäten sowie der erlittenen Repressalien vor dem Hintergrund der (noch) unsicheren Verhältnisse in der Côte d'Ivoire (vgl. Allgemeine Zeitung Namibia: "Der Frieden an der Elfenbeinküste ist zerbrechlich" vom 16.04.2012, abrufbar unter www.az.com.na/politik/der-frieden-an-der-elfenbeinkuste-ist-zerbrechlich.146474.php; Ärzte ohne Grenzen: "Erneut Tote nach Gewalt gegen Zivilisten", Pressemitteilung vom 20.09.2011) Gefahr, im Falle seiner Rückkehr Opfer von Übergriffen zu werden. Diese können zur Überzeugung der Kammer in Gestalt von Racheakten wegen der angeblichen Verleumdungen im Interview mit der Zeitung "Le Flambeau" oder "lediglich" wegen der umfangreichen politischen Aktivitäten des Klägers geschehen. Die Anhänger Gbagbos sind weiterhin aktiv; unter ihnen befinden sich auch ehemalige Milizionäre, so dass die konkrete Gefahr dem Kläger in diesem Einzelfall derzeit auch mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

Überdies ist der Kläger nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts durch die Erlebnisse, insbesondere die erlittene Folter in seinem Heimatland psychisch derart stark belastet, dass eine Rückkehr in die Côte d'Ivoire zu einer Retraumatisierung führen würde, so dass auch aus diesem Grund derzeit ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Dabei legt die Kammer ihrer Entscheidung die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Verteilung der Kostentragungspflicht im Asylprozess (Beschluss vom 29.06.2009 - 10 B 60/08 -, juris) zugrunde. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

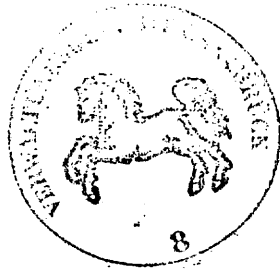
zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt und begründet werden. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können den Antrag auch durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentli-

chen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Schweer



Ausgefertigt

Osnabrück

26. APR. 2012

Wickel
Justizangestellte

Urkundenamt der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Osnabrück